

1976	Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1976	Nr. 34
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 76	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten (Einführungsverordnung zur Rheinschifferpatentverordnung — EVRheinSchPatentV) 9503-14, 9503-13, 9503-8, 9503-9	757

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten (Einführungsverordnung zur Rheinschifferpatentverordnung — EVRheinSchPatentV)

Vom 26. März 1976

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), in Verbindung mit Artikel 3 der Vereinbarung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 14. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 147, 148) wird verordnet:

Artikel 1

Inkraftsetzen der Rheinschifferpatentverordnung

Die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt beschlossene „Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten“ (Rheinschifferpatentverordnung — RheinSchPatentV —) wird in der Fassung der Anlage 1 auf der Bundeswasserstraße Rhein in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Zuständigkeit für Erteilung, Erweiterung und Entzug

(1) Für die Erteilung (§ 2 Nr. 2) und Erweiterung (§ 15 Nr. 1) des Rheinschifferpatents (§ 3), des Sportschifferpatents (§ 1 Nr. 6), des Polizeibootpatents (§ 1 Nr. 8) und des Feuerlöschbootpatents (§ 1 Nr. 9) sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Süd und Südwest, für die Erteilung des Penichenpatents (§ 1 Nr. 7) ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest zuständig. Der Antrag auf Erteilung oder Erweiterung des Patents ist bei einem nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsamt zu stellen.

(2) Für die Erteilung des kleinen Patents (§ 1 Nr. 5) ist das Wasser- und Schifffahrtsamt zuständig, in dessen Bereich die Strecke liegt, für die es beantragt wird (§ 12 Nr. 2).

(3) Für den Entzug des Patents (Artikel 9, § 16) ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion zuständig, die es erteilt oder deren nachgeordnete Behörde es erteilt hat.

Artikel 3

Ärztliches Zeugnis über die körperliche Eignung

(1) Das ärztliche Zeugnis über die körperliche Eignung zum Schiffsführer (§ 3 Nr. 2 Satz 1) muß von einem Amtsarzt unter Beachtung der Mindestanforderungen an das Seh- und Hörvermögen (§ 3 Nr. 2 Satz 2) nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt sein.

(2) Bewerbern, die nach dem amtsärztlichen Zeugnis körperlich nur bedingt zum Schiffsführer geeignet sind, kann die Wasser- und Schifffahrtsdirektion das Patent unter Auflagen erteilen. Nachträgliche Auflagen sind zulässig, wenn die körperliche Eignung einschränkende Tatsachen erst später eintreten oder bekannt werden. Die Auflagen werden in das Patent eingetragen.

Artikel 4

Zeugnis über die nautische Befähigung

Als Zeugnis über die nautische Befähigung im Sinne des § 4 Nr. 3 werden anerkannt:

1. die Schifferpatente;
2. die von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg oder von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord erteilten Elbschifferzeugnisse;
3. die von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Regensburg oder von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd erteilten Donaukapitänpatente und Schiffsführerpatente für die Donau;
4. die auf Grund der Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 517) oder der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), ge-

ändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3505), erteilten Befähigungszeugnisse der Gruppen A und B.

Artikel 5

Befreiungen

(1) Bewerber um das Rheinschifferpatent, das kleine Patent, das Sportschifferpatent oder das Feuerlöschbootpatent, die ein Zeugnis über die nautische Befähigung im Sinne des § 4 Nr. 3 besitzen, brauchen den Nachweis über die Fahrzeit nicht zu erbringen; das Zeugnis ist dem Antrag beizufügen. Bei der Bewerbung um das Rheinschifferpatent bleiben die Vorschriften des § 3 Nr. 1 Buchstabe d über die Eignung zum Vorgesetzten unberührt.

(2) Bewerber um das Rheinschifferpatent, das kleine Patent, das Sportschifferpatent oder das Feuerlöschbootpatent, die ein Zeugnis über die nautische Befähigung im Sinne des § 4 Nr. 3 besitzen, sind von dem Teil der Prüfung befreit, der sich auf die nautische Befähigung bezieht (§ 3 Nr. 3 Satz 2).

(3) Bewerber um das Sportschifferpatent, die

- eine Fahrerlaubnis im Sinne des § 1 der Verordnung über die Eignung und Befähigung zum Führen von Sportbooten auf den Seeschiffsstraßen (Sportbootführerscheinverordnung) vom 20. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1988), geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. 1976 I S. 9), oder
- das Zeugnis als Sportseeschiffer oder als Sporthochseeschiffer oder
- einen Führerschein des Deutschen Motoryachtverbandes e. V. oder des Deutschen Segler-Verbandes e. V.

besitzen, können von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf die nautische Befähigung bezieht (§ 7 Buchstabe c).

(4) Zur Führung von Fahrzeugen der Bundeswehr ist ein Rheinschifferpatent nicht erforderlich.

Artikel 6

Nachweis der Fahrzeit und Streckenfahrten

(1) Fahrzeiten und Streckenfahrten auf Binnenschiffen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Schifferdienstbücher vom 12. Februar 1951 (Bundesgesetzblatt II S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 276 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 626), sind von den Bewerbern anhand eines Schifferdienstbuches nachzuweisen (§ 11 Nr. 1), das von einem Wasser- und Schiffsamt nach dem Gesetz über Schifferdienstbücher ausgestellt worden ist.

(2) Bewerber um das Sportschifferpatent können abweichend von Absatz 1 die erforderlichen Streckenfahrten (§ 7 Buchstabe d) anhand einer Bescheinigung eines dem Deutschen Motoryachtverbandes e. V. oder dem Deutschen Segler-Verband e. V. angehörenden Wassersportvereins nachweisen (§ 11 Nr. 2); soweit sie nicht Mitglied eines solchen Wassersportvereins sind, auch anhand einer Bescheinigung von zwei zuverlässigen Gewährleuten, die mindestens das Sportschifferpatent besitzen.

(3) Die Bescheinigungen der jeweiligen Arbeitgeber über Fahrzeit und Streckenfahrten aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung (§ 17 Nr. 2) werden von den Wasser- und Schiffsämtern überprüft.

Artikel 7

Prüfungsausschuß

(1) Zur Abnahme der Prüfungen für die Erteilung und Erweiterung der Patente werden bei den Wasser- und Schiffsdirektionen West, Südwest und Süd Prüfungsausschüsse gebildet.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen

- für das Rheinschifferpatent (§ 3) aus einem Beamten der Wasser- und Schiffsverwaltung des Bundes als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, die das Rheinschifferpatent besitzen;
- für das kleine Patent (§ 1 Nr. 5) aus einem Beamten der Wasser- und Schiffsverwaltung des Bundes als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, die das Rheinschifferpatent oder das kleine Patent besitzen;
- für das Sportschifferpatent (§ 1 Nr. 6) aus einem Beamten der Wasser- und Schiffsverwaltung des Bundes als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, die das Rheinschifferpatent, das kleine Patent oder das Sportschifferpatent besitzen;
- für das Feuerlöschbootpatent (§ 1 Nr. 9) aus einem Beamten der Wasser- und Schiffsverwaltung des Bundes als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, die das Rheinschifferpatent, das kleine Patent oder das Feuerlöschbootpatent besitzen.

Artikel 8

Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Prüfungen für die einzelnen Patente werden nach Bedarf abgehalten (§ 5 Nr. 3 Satz 1), die Prüfungen für das Rheinschifferpatent (§ 3 Nr. 3) jedoch mindestens zweimal jährlich. Der Zeitpunkt der Prüfungen wird von der für die Erteilung oder Erweiterung des Patents zuständigen Wasser- und Schiffsdirektion oder dem dafür zuständigen Wasser- und Schiffsamt (Artikel 2) festgesetzt und veröffentlicht (§ 5 Nr. 3 Satz 2).

(3) Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, kann der Prüfungsausschuß die erneute Teilnahme an einer Prüfung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen sowie den Zeitraum festlegen, nach dem sich der Bewerber wieder zur Prüfung melden darf.

Artikel 9

Entzug des Patents

(1) Das Patent muß entzogen werden (Artikel 5 der Vereinbarung über die Erteilung von Rheinschif-

ferpatenten vom 14. Dezember 1922), wenn der Patentinhaber

- eine für die Schifffahrt gefahrbringende Unfähigkeit an den Tag gelegt hat oder
- wegen wiederholten Zollbetrugs oder
- wegen schwerer Eigentumsvergehen verurteilt worden ist (§ 16 Nr. 1).

(2) Eine für die Schifffahrt gefahrbringende Unfähigkeit ist insbesondere gegeben, wenn der Patentinhaber

- körperlich oder geistig nicht mehr zum Schiffsführer geeignet ist;
- nicht mehr zum Vorgesetzten geeignet ist.

(3) Das Patent muß auch entzogen werden, wenn es der Patentinhaber durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt hat.

(4) Das Patent kann endgültig oder nur vorübergehend entzogen werden. Der Entzug wird den anderen für die Erteilung und Erweiterung von Patenten zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen oder, soweit es sich um das kleine Patent handelt, dem Wasser- und Schifffahrtsamt, das es erteilt hat, mitgeteilt; das gilt auch bei Versagung des Patents. Die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen werden ebenfalls unterrichtet. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest teilt Patententzug und -versagung dem Sekretariat der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt mit.

Artikel 10

Fahrzeuge zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen

(1) Zur Führung von Fahrzeugen von weniger als 15 m³ Wasserverdrängung, die zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind, ist ein Rheinschifferpatent erforderlich (§ 1 Nr. 4).

(2) Fahrzeiten und Streckenfahrten auf Fahrzeugen von weniger als 15 m³ Wasserverdrängung, die zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind, werden bei der Bewerbung um das Rheinschifferpatent voll angerechnet.

(3) Bis zum Ablauf des 31. März 1977 genügen abweichend von § 4 Nr. 1 und 4 eine Fahrzeit von drei Jahren und das jeweils mindestens achtmalige Befahren zu Berg und zu Tal der Strecke, für die das Rheinschifferpatent beantragt wird. Das Rheinschifferpatent wird in diesen Fällen mit dem einschränkenden Zusatz erteilt: „Nur zur Führung von Fahrzeugen von weniger als 15 m³ Wasserverdrängung, die zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind.“

Artikel 11

Übergangsbestimmungen

(1) Patente, die auf Grund der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 714), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. 1976

I S. 9), und der als Anlage beigefügten Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 714), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 97), erteilt oder als gültig anerkannt und nicht endgültig wieder entzogen worden sind, gelten weiter.

(2) Bootsführerscheine, die auf Grund der Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fahrgastschiffe mit weniger als 15 Tonnen Wasserverdrängung auf dem Rhein (Kleinfahrgastschiffverordnung) vom 21. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2393), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2064), erteilt worden sind, berechtigen auch weiterhin nur zur Führung von Fahrzeugen von weniger als 15 m³ Wasserverdrängung auf den Stromabschnitten, für die sie erteilt worden sind.

(3) Rheinschifferpatente, die nur zur Führung von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft berechtigen, werden auf Antrag durch die in Artikel 2 genannten Wasser- und Schifffahrtsdirektionen in Rheinschifferpatente umgetauscht (§ 17 Nr. 1 Satz 3).

Artikel 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. auf dem Rhein ein Fahrzeug führt, ohne das vorgeschriebene Patent zu besitzen (§ 1 Nr. 1),
2. als Eigentümer oder Ausrüster eines Fahrzeugs die in Nummer 1 bezeichnete Handlung anordnet oder zuläßt,
3. als Patentinhaber
 - a) einer im Patent eingetragenen Auflage zuwiderhandelt (Artikel 3 Abs. 2),
 - b) nach Vollendung des 65. Lebensjahres ein Fahrzeug führt, ohne daß in sein Patent die Erneuerung des Eignungsnachweises eingetragen ist (§ 14 Abs. 2).

Artikel 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 14

Anderung von Vorschriften

(1) Die Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein vom 23. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 2010) wird wie folgt geändert:

§ 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Das Radarschiffer-Zeugnis wird nach dem Muster des Anhangs 2 ausgestellt. Jedoch kann dieses

Zeugnis auch nach dem Muster des Anhangs 1 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 26. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 757) in dasselbe Dokument wie das Rheinschifferpatent aufgenommen werden."

(2) Die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein vom 23. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 2010), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. 1976 I S. 9), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird aufgehoben.
2. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer auf dem Rhein zur Führung eines Fahrzeugs ein Radargerät benutzt, ohne das hierfür erforderliche Radarschiffer-Zeugnis zu besitzen (§ 1);
2. als Eigentümer oder Ausrüster eines Fahrzeugs die in Nummer 1 bezeichnete Handlung anordnet oder zulässt."

Artikel 15

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 1976 tritt die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 714), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. 1976 I S. 9), mit der als Anlage beigelegten Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt II S. 714), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 97), außer Kraft.

Bonn, den 26. März 1976

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Verordnung
über die Erteilung von Rheinschifferpatenten
(Rheinschifferpatentverordnung — RheinschPatentV —)**

§ 1

Patentpflicht

1. Auf dem Rhein zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke — km 166,64) und der Spyck'schen Fähre (km 857,40) dürfen nur Inhaber eines Rheinschifferpatents Fahrzeuge führen.

2. Das Rheinschifferpatent wird für den Rhein von Basel bis zur Spyck'schen Fähre oder für bestimmte Stromabschnitte erteilt.

3. Das Rheinschifferpatent ist zur Führung eines schwimmenden Geräts nur erforderlich, wenn es sich in Fahrt befindet.

4. Zur Führung von Fahrzeugen von weniger als 15 t Tragfähigkeit oder, soweit es sich um Fahrzeuge handelt, die nicht zur Güterbeförderung bestimmt sind, von weniger als 15 m³ Wasserverdrängung, ist ein Rheinschifferpatent nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart zum Schleppen oder zum Schieben bestimmt oder zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind.

5. Zur Führung von Fahrzeugen von weniger als 150 t Tragfähigkeit, die lediglich örtliche Transporte auf bestimmten kurzen Strecken des Rheins ausführen, genügt ein Patent, das unter den erleichterten Bedingungen des § 6 erteilt wird (kleines Patent), es sei denn, es handelt sich um Fahrzeuge, die zum Schieben oder Schleppen verwendet werden oder gekuppelte Fahrzeuge fortlbewegen.

6. Zur Führung von Sportfahrzeugen von weniger als 60 m³ Wasserverdrängung genügt ein Patent, das unter den Bedingungen des § 7 erteilt wird (Sportschifferpatent).

7. Zur Führung von Kanalpenichen genügt auf der Strecke zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke) und der untersten Schleuse des kanalisierten Rheins (einschließlich des unteren Schleusenkanals) ein Patent, das unter den Bedingungen des § 8 erteilt wird (Penichen-Patent).

8. Zur Führung von Polizei- und Zollfahrzeugen genügt ein Patent, das unter den Bedingungen des § 9 erteilt wird (Polizeibootpatent).

9. Zur Führung von Feuerlöschbooten genügt ein Patent, das unter den Bedingungen des § 10 erteilt wird (Feuerlöschbootpatent).

§ 2

Anspruch auf Erteilung eines Patents

1. Jeder Bewerber, der die Voraussetzungen für den Erwerb eines Patents erfüllt, hat Anspruch auf dessen Erteilung.

2. Das Patent wird von der zuständigen Behörde auf Antrag des Bewerbers erteilt. Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen.

§ 3

Allgemeine Anforderungen für den Erwerb des Rheinschifferpatents

1. Der Bewerber um das Rheinschifferpatent muß

- a) mindestens 21 Jahre alt sein;
- b) körperlich zum Schiffsführer geeignet sein, insbesondere über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen verfügen;
- c) die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse (nautische Befähigung) sowie eine ausreichende Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraßen, insbesondere der Strecke, für die das Patent beantragt wird, besitzen;
- d) zum Vorgesetzten einer Schiffsmannschaft geeignet sein.

Diese Eignung ist insbesondere dann zu verneinen, wenn der Bewerber wegen wiederholten Zollbetrugs oder wegen schwerer Eigentumsvergehen verurteilt worden ist und die Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Schifffahrt begangen hat.

2. Die körperliche Eignung ist vom Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das von einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt ausgestellt sein muß.

Die Mindestanforderungen, die an das Seh- und Hörvermögen zu stellen sind, sind in Anhang 3 aufgeführt.

3. Die Voraussetzungen gemäß Nummer 1 Buchstabe c werden als erfüllt angesehen, wenn der Bewerber die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat. Die zuständigen Behörden eines jeden Staates können jedoch die Bewerber, die ein gültiges Zeugnis zur Führung von Fahrzeugen auf den Wasserstraßen eines der Rheinuferstaaten oder Belgiens besitzen, von dem Teil der Prüfung befreien, der sich auf die beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse bezieht.

§ 4

Fahrzeiterfordernis und für den Erwerb des Rheinschifferpatents erforderliche Streckenfahrten

1. Der Bewerber muß fünf Jahre Fahrzeit als Mitglied einer Decksmannschaft nachweisen, davon mindestens ein Jahr als Matrose, Matrosen-Motorwart oder Steuermann an Bord eines Fahrzeugs mit Maschinenantrieb.

Die Fahrzeit als Mitglied einer Decksmannschaft nach Vollendung des 21. Lebensjahres wird andert-halbfach auf die Fahrzeit angerechnet.

Die Fahrzeit auf See als Mitglied einer Decksmannschaft wird höchstens bis zu zwei Jahren angerechnet.

Der Besuch einer Schifferberufsschule wird auf die Fahrzeit angerechnet, jedoch höchstens bis zu zwei Jahren.

2. Fahrzeit ist jeweils die Zeit an Bord eines Fahrzeugs, das sich auf Reisen befindet.

Als Fahrzeit gelten auch

- a) die zum Laden und Löschen benötigte Zeit;
- b) der tarifliche Urlaub und die tariflichen Freischichten;
- c) die Instandsetzungs-, Überwinterungs- und Wartezeiten bis zur Dauer von sechzig aufeinanderfolgenden Tagen.

Fahrzeiten, die auf Kleinfahrzeugen sowie auf Fahrzeugen, zu deren Führung auf dem Rhein ein Sportschifferpatent, ein Polizeibootpatent oder ein Feuerlöschbootpatent genügt oder genügen würde, abgeleistet wurden, werden nicht angerechnet.

3. Die Voraussetzungen von Nummer 1 gelten als erfüllt, wenn der Bewerber ein von den zuständigen Behörden eines der in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vertretenen Staaten erteiltes Zeugnis über die nautische Befähigung und die Eignung zum Vorgesetzten besitzt.

4. In jedem Fall muß der Bewerber die Strecke, für die das Rheinschifferpatent beantragt wird, als Matrose, Matrosen-Motorwart oder Steuermann an Bord von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb unter Ausschluß der in Nummer 2 Satz 3 genannten Fahrzeuge mindestens sechzehnmal befahren haben, davon mindestens je dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags.

§ 5

Prüfung

1. Jeder Prüfungsausschuß setzt sich aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern mit ausreichender Sachkunde zusammen.

2. Jeder Prüfungsausschuß bestimmt die Modalitäten der Prüfung auf der Grundlage des Programms des Anhangs 4.

3. Prüfungen gemäß § 3 Nr. 3 werden nach Bedarf abgehalten. Der Prüfungstermin wird veröffentlicht oder im Einvernehmen zwischen dem Prüfungsausschuß und dem Bewerber festgelegt.

Dem Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, werden die Gründe mitgeteilt, die zum Mißerfolg geführt haben. Er kann sich nach Ablauf einer Frist von mindestens drei Monaten erneut einer Prüfung stellen.

§ 6

Anforderungen an den Bewerber um das kleine Patent

Der Bewerber um das kleine Patent muß

- a) die Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 Buchstaben a und b erfüllen;
- b) die für einen Schiffsführer erforderliche nautische Befähigung sowie eine ausreichende Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraßen, insbesondere der Strecke, für die das Patent beantragt wird, besitzen, die durch eine theoretische und praktische Prüfung nachzuweisen sind; das Nähere bestimmt die zuständige Behörde;
- c) die Schifffahrt während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren praktisch ausgeübt und dabei zeitweise das Ruder geführt haben.

§ 7

Anforderungen an den Bewerber um das Sportschifferpatent

Der Bewerber um das Sportschifferpatent muß

- a) mindestens 18 Jahre alt sein;
- b) die Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 Buchstabe b erfüllen;
- c) die für einen Sportschiffer auf dem Rhein erforderliche nautische Befähigung sowie eine ausreichende Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraßen, insbesondere der Strecke, für die das Patent beantragt wird, besitzen, die durch eine theoretische und praktische Prüfung nachzuweisen sind; das Nähere bestimmt die zuständige Behörde;
- d) die Strecke, für die das Sportschifferpatent beantragt wird, auf Fahrzeugen von 15 m³ oder mehr Wasserverdrängung oder, soweit es sich um Fahrzeuge handelt, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, von 15 t oder mehr Tragfähigkeit, mindestens sechzehnmal befahren und dabei zeitweise das Ruder geführt haben, davon mindestens je dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags.

§ 8

Anforderungen an den Bewerber um das Penichen-Patent

Der Bewerber um das Penichen-Patent muß

- a) mindestens 18 Jahre alt sein;
- b) die zur Führung von Kanalpenichen auf dem Rhein-Rhône-Kanal erforderlichen Bedingungen erfüllen.

§ 9

Anforderungen an den Bewerber um das Polizeibootpatent

Der Bewerber um das Polizeibootpatent muß

- a) mindestens 21 Jahre alt sein;
- b) einem zuständigen Polizei- oder Zollorgan angehören;
- c) ein von seiner vorgesetzten Dienststelle ausgestelltes Zeugnis besitzen, aus welchem sich

außer den Angaben nach den Buchstaben a und b ergibt, daß der Bewerber

- die Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 Buchstaben b und c erfüllt;
- die Schifffahrt auf dem Rhein mindestens drei Jahre praktisch ausgeübt hat, davon mindestens drei Monate innerhalb des letzten Jahres;
- die Strecke, für die das Polizeibootpatent beantragt wird, auf Fahrzeugen von 15 m³ oder mehr Wasserverdrängung mindestens sechzehnmal befahren und dabei zeitweise das Ruder geführt hat, davon mindestens je dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags.

§ 10

Anforderungen an den Bewerber um das Feuerlöschbootpatent

Der Bewerber um das Feuerlöschbootpatent muß

- a) die Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 Buchstaben a und b erfüllen;
- b) die für einen Schiffsführer erforderliche nautische Befähigung besitzen sowie ausreichende Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraßen, insbesondere der Strecke, für die das Patent beantragt wird, die durch eine theoretische und praktische Prüfung nachzuweisen sind; das Nähere bestimmt die zuständige Behörde;
- c) die Schifffahrt mindestens zwölf Monate praktisch ausgeübt haben, davon mindestens drei Monate innerhalb des letzten Jahres;
- d) die Strecke, für die das Feuerlöschbootpatent beantragt wird, auf Fahrzeugen von 15 m³ oder mehr Wasserverdrängung mindestens sechzehnmal befahren und dabei zeitweise das Ruder geführt haben, davon mindestens je dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags.

§ 11

Nachweis der Fahrzeit und der befahrenen Strecke

1. Die erforderlichen Fahrzeiten und Streckenfahrten sind anhand eines Schifferdienstbuches oder einer anderen Urkunde nachzuweisen, die mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung der Fahrzeuge (Name, Gattung, Tonnen, PS), auf denen der Bewerber gefahren ist;
- die Namen der jeweiligen Schiffsführer;
- den Zeitpunkt des jeweiligen Beginns und Endes einer Fahrzeit im Sinne des § 4;
- die Art der jeweiligen Beschäftigung;
- die befahrenen Strecken (genaue Bezeichnung der befahrenen Strecken mit Anfangs- und Endpunkten sowie Zeitpunkten des Beginns und Endes der Reisen);
- Instandsetzungs-, Überwinterungs- und Wartezeiten von mehr als sechzig aufeinander folgenden Tagen.

Das Schifferdienstbuch und die andere Urkunde müssen von der zuständigen Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens ausgestellt sein.

2. Für den Erwerb des Sportschifferpatents genügt als Nachweis der Streckenfahrten nach § 7 Buchstabe d eine Bescheinigung eines hierfür von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates anerkannten Wassersportvereins oder Bescheinigungen von zwei Gewährsleuten, denen zuverlässig bekannt ist, daß der Bewerber die angegebenen Fahrten ausgeführt hat.

§ 12

Antrag

1. Dem Antrag auf Erteilung des Rheinschifferpatents sind beizufügen:

- a) ein Paßbild des Antragstellers aus neuerer Zeit;
- b) der Nachweis des Mindestalters nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a;
- c) ein Führungszeugnis oder ein Strafregisterauszug;
- d) der Nachweis über die körperliche Eignung gemäß § 3 Nr. 2;
- e) der Nachweis über die Fahrzeit und die befahrenen Strecken gemäß § 11 Nr. 1;
- f) im Falle des § 4 Nr. 3 das Zeugnis über die nautische Befähigung und die Eignung zum Vorgesetzten.

2. Der Antrag auf Erteilung des kleinen Patents kann nur bei der Behörde gestellt werden, in deren Bereich die Strecke liegt, für die es gelten soll. Dem Antrag sind ein Paßbild des Antragstellers aus neuerer Zeit und die Nachweise über die Erfüllung der in § 6 Buchstaben a und c genannten Voraussetzungen beizufügen.

3. Dem Antrag auf Erteilung des Sportschifferpatents sind beizufügen:

- a) ein Paßbild des Antragstellers aus neuerer Zeit;
- b) der Nachweis des Mindestalters nach § 7 Buchstabe a;
- c) der Nachweis über die körperliche Eignung gemäß § 7 Buchstabe b;
- d) der Nachweis über die befahrenen Strecken gemäß § 11 Nr. 2.

Besitzt der Bewerber ein Zeugnis über die nautische Befähigung im Sinne des § 4 Nr. 3, so ist auch dieses dem Antrag beizufügen.

4. Der Antrag auf Erteilung des Penichen-Patents bedarf keiner besonderen Form.

5. Dem Antrag auf Erteilung des Polizeibootpatents sind beizufügen:

- a) ein Paßbild des Antragstellers aus neuerer Zeit;
- b) das Zeugnis nach § 9 Buchstabe c.

6. Dem Antrag auf Erteilung des Feuerlöschbootpatents sind beizufügen:

- a) ein Paßbild des Antragstellers aus neuerer Zeit;
- b) der Nachweis über die körperliche Eignung gemäß § 3 Nr. 2;

c) der Nachweis über die Fahrzeit und die befahrenen Strecken gemäß § 11 Nr. 1.

Besitzt der Bewerber ein Zeugnis über die nautische Befähigung im Sinne des § 4 Nr. 3, so ist auch dieses dem Antrag beizufügen.

§ 13

Ausfertigung

1. Das Rheinschifferpatent wird nach dem Muster des Anhangs 1 ausgestellt.

Das kleine Patent erhält folgenden Stempel:

„Kleines Patent. Nur gültig für Fahrzeuge von weniger als 150 t Tragfähigkeit“.

Das Sportschifferpatent erhält folgenden Stempel:

„Sportschifferpatent. Nur gültig für Sportfahrzeuge von weniger als 60 m³ Wasserdrängung.“

Das Polizeibootpatent erhält folgenden Stempel:

„Polizeibootpatent“.

Das Feuerlöschbootpatent erhält folgenden Stempel: „Feuerlöschbootpatent“.

Die Patente müssen vor der Aushändigung an den Inhaber von diesem unterschrieben werden.

2. Das Penichen-Patent wird nach dem Muster des Anhangs 2 ausgestellt. Es muß vor der Aushändigung an den Inhaber von diesem unterschrieben werden.

3. Ist das Rheinschifferpatent, das kleine Patent, das Sportschifferpatent, das Penichen-Patent, das Polizeibootpatent oder das Feuerlöschbootpatent verlorengegangen oder unbrauchbar geworden, so erteilt die Ausstellungsbehörde auf Antrag eine Ersatzausfertigung, die als solche zu bezeichnen ist.

§ 14

Überprüfung der körperlichen Eignung des Inhabers eines Patents

1. Hat eine zuständige Behörde Zweifel an der körperlichen Eignung des Inhabers eines Rheinschifferpatents, wird sie davon der Behörde, welche das Patent erteilt hat, Kenntnis geben. Diese kann die Erneuerung des Eignungsnachweises verlangen und gegebenenfalls das Patent entziehen.

Die Kosten für diesen Nachweis trägt der Inhaber nur dann selbst, wenn sich die Vermutung als begründet erweist.

2. Der Inhaber eines Patents hat binnen drei Monaten nach Vollendung des 65. Lebensjahres und weiterhin alle drei Jahre den Eignungsnachweis nach § 3 Nr. 2 zu erneuern. Die Erneuerung dieses Eignungsnachweises ist in das Patent einzutragen.

§ 15

Erweiterung des Patents

1. Das Rheinschifferpatent, das Sportschifferpatent, das Polizeibootpatent oder das Feuerlöschbootpatent, das nur für einen bestimmten Stromabschnitt erteilt worden ist, wird auf Antrag auf andere Stromabschnitte erweitert, wenn der Bewerber die

Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 Buchstabe c erfüllt und die erforderlichen Streckenfahrten nach § 4 Nr. 4 auch für diese Stromabschnitte nachweist.

Für die Erweiterung des Polizeibootpatents gilt § 9 Buchstabe c entsprechend.

2. Auf dem Stromabschnitt zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke) und der untersten Schleuse des kanalisiertem Rheins (einschließlich des unteren Schleusenkanals) gelten die in Nummer 1 Satz 1 genannten Patente auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich auf diese Strecke erweitert worden sind.

3. Das für den Stromabschnitt zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke) und der untersten Schleuse des kanalisiertem Rheins (einschließlich des unteren Schleusenkanals) gültige Penichen-Patent wird auf andere Stromabschnitte nicht erweitert.

§ 16

Entzug des Patents

1. Die Behörde, die das Patent erteilt hat, muß unter den Bedingungen der Vereinbarung vom 14. Dezember 1922 über die Erteilung von Rheinschifferpatenten *) das Patent entziehen.

2. Die Behörde, welche eine für die Schifffahrt gefahrbringende Unfähigkeit des Patentinhabers feststellt, benachrichtigt die Behörde, welche das Patent erteilt hat, zwecks eventuellen Patententzugs.

§ 17

Übergangsbestimmungen

1. Patente, die nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erteilt und nicht endgültig wieder entzogen worden sind, bleiben gültig. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für diese Patente.

Jedoch können die Inhaber eines Rheinschifferpatents zur Führung von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft an Stelle desselben ein Rheinschifferpatent im Sinne dieser Verordnung erhalten.

2. In Ermangelung eines Schifferdienstbuches oder einer anderen Urkunde im Sinne des § 11 Nr. 1 können die Fahrzeit und die Anzahl der Streckenfahrten aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auch durch Bescheinigungen der jeweiligen Arbeitgeber nachgewiesen werden. Diese Bescheinigungen müssen genaue Angaben über die Fahrzeiten und Streckenfahrten sowie über die Fahrzeuge enthalten. Die Angaben müssen von der dafür zuständigen Behörde überprüft worden sein.

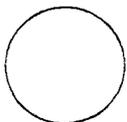
3. Die Inhaber eines Patents haben in den Fällen des § 14 Nr. 1 und 2 hinsichtlich des Farbenunterscheidungsvermögens nur den Test zu wiederholen, dem sie sich für den Erwerb ihres Patents unterzogen haben.

*) Artikel 5 der Vereinbarung:

„Legt ein Patentinhaber eine für die Schifffahrt gefahrbringende Unfähigkeit an den Tag oder wird er wegen wiederholten Zollbetrugs oder wegen schwerer Eigentumsvergehen verurteilt, so muß ihm das Patent von dem Staate, der es erteilt hat, entzogen werden. Die Entziehung des Patents kann auf Zeit erfolgen. Sie wird den übrigen für die Erteilung von Patenten zuständigen Behörden mitgeteilt.“

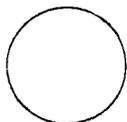
Erneuerungen des Nachweises der körperlichen Eignung
Renouvellement de la justification de l'aptitude physique
Vernieuwing van het bewijs van lichamelijke geschiktheid

1. den
le
de



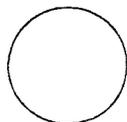
.....
.....

2. den
le
de



.....
.....

3. den
le
de



.....
.....

n°

Radarschifferzeugnis
Diplôme de conducteur au radar pour le Rhin
Radardiploma voor de Rijn

Auf Grund der Verordnung über die Erteilung von Radarschifferzeugnissen für den Rhein ist

Conformément aux dispositions du Règlement relatif à la délivrance des diplômes de conducteur au radar pour le Rhin,

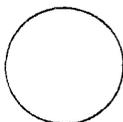
Op grond van de bepalingen van het Reglement radardiploma Rijn is

berechtigt, eine Radaranlage zur Führung eines Fahrzeuges auf dem Rhein zu benutzen.

est autorisé à utiliser une installation de radar pour conduire un bâtiment sur le Rhin.

gerechtigd een radarinstallatie voor het voeren van een schip op de Rijn te gebruiken.

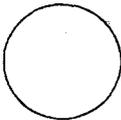
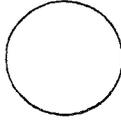
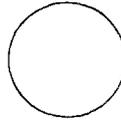
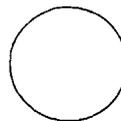
den
le
de



.....
.....

Rheinschifferpatent
Patente de batelier du Rhin
Rijnschipperspatent

N°

	Beschreibung	Signalement	Erweiterung	Extensions	Uitbreidingen
<p>.....</p> <p>ist auf Grund der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten in der von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt beschlossenen Fassung berechtigt zur Führung von Fahrzeugen auf dem Rhein</p> <p>est autorisé, conformément au Règlement relatif à la délivrance des patentes de batelier arrêté par la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin, à conduire des bâtiments sur le Rhin</p> <p>is, overeenkomstig het door de Centrale Commissie voor de Rijnvaart vastgestelde Reglement betreffende het verlenen van Rijnschipperspatenten gerechtigd tot het voeren van schepen op de Rijn</p> <p>von bis de à van tot</p> <p>..... den le de</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Bemerkungen : Observations : Opmerkingen :</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>Geburtsort und -tag Lieu et date de naissance</p> <p>Geboorteplaats en datum</p> <p>.....</p> <p>Farbe der Augen Grösse Couleur des yeux Taille Kleur van de ogen Lengte</p> <p>Besondere Kennzeichen Signes particuliers</p> <p>Bijzondere Kentekenen</p> <p>.....</p> <div style="text-align: center;">  <p>Passbild Photo d'identité Pasfoto</p> </div> <p>.....</p> <p>Unterschrift des Inhabers Signature du titulaire Handtekening v.d. houder</p> <p>Es wird bescheinigt, dass das Patent in Gegenwart des Unterzeichneten von dem Inhaber unterschrieben ist.</p> <p>Le soussigné certifie que cette patente a été signée en sa présence par le titulaire.</p> <p>Ondergetekende verklaart, dat het patent in zijn tegenwoordigheid door de houder is ondertekend.</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>Die Gültigkeit dieses Patentes ist erweitert worden : La validité de la présente patente a été étendue : De geldigheid van dit patent is uitgebreid :</p> <p>1. auf die Rheinrecke au secteur du Rhin</p> <p>tot het riviergedeelte</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>..... den le de</p> <p>2., auf die Rheinrecke au secteur du Rhin</p> <p>tot het riviergedeelte</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>..... den le de</p> <p>3. auf die Rheinrecke au secteur du Rhin</p> <p>tot het riviergedeelte</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>..... den le de</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>			

.....	Penichen - Patent Patente de péniche Spitsenpatent	N°

<p>.....</p> <p>Geburtsort und -tag Lieu et date de naissance Geboorteplaats en -datum</p> <p>.....</p> <p>ist auf Grund der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten in der von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt beschlossenen Fassung berechtigt zur Führung von Kanalpenichen auf dem Rhein zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke) und der untersten Schleuse des kanalisierten Rheins (einschließlich des unteren Schleusenkanals)</p> <p>est autorisé, conformément au Règlement relatif à la délivrance des patentes de batelier du Rhin arrêté par la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin, à conduire des péniches de canal sur le Rhin entre Bâle (Mittlere Rheinbrücke) et l'écluse aval du Rhin canalisé (canal de fuite inclus)</p> <p>is, overeenkomstig het door de Centrale Commissie voor de Rijnvaart vastgestelde Reglement betreffende het verlenen van Rijnschipperspatenten, gerechtigd tot het voeren van kanaalspitsen op de Rijn tussen Bazel (Mittlere Rheinbrücke) en de benedenste sluis van de gekanaliseerde Rijn (met inbegrip van het kanaalgedeelte beneden die sluis)</p>	<p>Unterschrift des Inhabers Signature du titulaire Handtekening v. d. houder</p> <p>.....</p> <p>den le de</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
---	--

Mindestanforderungen an das Seh- und Hörvermögen der Bewerber um das Patent

1. Sehvermögen

Als ausreichend ist das Sehvermögen anzusehen, wenn die Sehschärfe auf dem besseren Auge mit oder ohne Brille mindestens 0,8 beträgt. Beträgt die Sehschärfe auf dem anderen Auge 0,1 oder weniger oder fehlt sie, muß der Bewerber trotzdem ein plastisches Sehvermögen (Fähigkeit zum Schätzen von Entfernungen) besitzen; das Blickfeld des besseren Auges muß regelrecht sein.

Anmerkung:

Liegt die Minderung der Sehkraft (bis auf 0,1 oder weniger) oder der Verlust des Auges noch kein volles Jahr zurück und ist das plastische Sehvermögen des Bewerbers unzureichend, so ist die Untersuchung nach Ablauf des Jahres zu wiederholen.

1.1 Bei Brillenträgern darf auf dem besseren Auge

- | | |
|---|-----------------|
| a) die Kurzsichtigkeit | 10,0 Dioptrien, |
| b) die Weitsichtigkeit | 6,0 Dioptrien, |
| c) die einfache Stabsichtigkeit (Astigmatismus) | 4,0 Dioptrien |
- nicht überschreiten.

1.2 Augenleiden

Ein ausreichendes Sehvermögen darf nicht bescheinigt werden, wenn der Bewerber an einer voraussichtlich fortschreitenden Krankheit der für die Sehschärfe wesentlichen Teile des Auges leidet, die mit Wahrscheinlichkeit in kurzer Zeit eine erhebliche Verminderung der Sehkraft erwarten läßt.

2. Farbenunterscheidungsvermögen

Das Farbenunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Ishihara-Test oder statt dessen den Hardy-Rand-Rittler-Test (H.R.R.-Test) nach den Tafeln 12 bis 20 besteht oder mit dem Anomaloskop einen Quotienten zwischen 0,7 und 3 erreicht.

Anmerkung:

Es wird empfohlen, für den Ishihara-Test Tafeln der 7., 9., 10. oder 11. Auflage, für den Hardy-Rand-Rittler-Test Tafeln der jeweils jüngsten Auflage zu verwenden.

3. Hörvermögen

Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn die Flüstersprache vom Bewerber mit oder ohne Hörgerät

bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf 3 m,

nach Vollendung des 25. Lebensjahres auf 2 m

beiderseits deutlich verstanden wird.

Bei Verdacht fortschreitender Schwerhörigkeit und in Zweifelsfällen soll ein Ton- und ein Sprach-Audiogramm angefertigt werden. Der Bewerber ist als ungeeignet anzusehen, wenn der Mittelwert der Hörverluste des besseren Ohres bei den Frequenzen 500, 1 000 und 2 000 Hertz 40 Dezibel erreicht oder überschreitet.

Anhang 4

Prüfungsprogramm**1. Kenntnis der Verordnungen und Merkblätter**

- a) Genaue Kenntnis der Polizeiverordnung (erster Teil, zweiter Teil betreffend die beantragten Strecken), der Vorschriften über die Reeden innerhalb der beantragten Strecken und der Anordnungen vorübergehender Art.
- b) Kenntnis des Betonungswesens nach dem Merkblatt über die Schiffahrtszeichen auf dem Rhein.
- c) Nachweis von Grundkenntnissen
 - der Untersuchungsordnung (wichtigste Bestimmungen betreffend die Schiffs- und die Personalsicherheit, Besatzung und insbesondere die verschiedenen Betriebsformen A - B - C - D);
 - des ADNR;
 - der Patentverordnung;
 - des Merkblatts für die Schifffahrt bei unsichtigem Wetter auf dem Rhein.

2. Rheinkunde (Prüfung an Hand von Karten- und entsprechendem Unterlagenmaterial)

- allgemeine Grundkenntnisse des Rheinbeckens;
- Ortskenntnisse der beantragten Rheinstrecken, einschließlich der besonderen Merkmale des Stroms (Strömung, Betonung, Pegelstände usw.).

3. Berufskennntnisse

- a) Führung des Fahrzeugs
 - Steuerung des Fahrzeugs;
 - Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
 - Sogwirkung;
 - Einfluß des Windes;
 - Ankern und Festmachen;
- b) Maschinenkenntnis
 - die für ein ordnungsgemäßes Funktionieren nötigen Grundkenntnisse über den Bau und die Arbeitsweise der Motoren;
 - Bedienung und Betriebskontrolle.
- c) Laden und Löschen
 - Anwendung der Tiefgangsanzeiger;
 - Bestimmung des Ladegewichts an Hand des Eichscheins;
 - Laden und Löschen, Stauen der Ladung (Stauplan).
- d) Verhalten unter besonderen Umständen
 - Maßnahmen bei Havarien;
 - Abdichtung eines Lecks;
 - Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
 - Reinhaltung der Wasserstraßen;
 - Benachrichtigung der zuständigen Behörden (Sprechfunk);
 - Erste Hilfe bei Unfällen;
 - Feuerlöschwesen.

Gesundheitsamt

Anlage 2

Amtsarzt

**Amtsärztliches Zeugnis
über die Untersuchung auf Eignung zum Schiffsführer**

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Name des Patienten, Vorname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum und -ort

Ausgewiesen durch

Untersuchungsergebnis

1. Sehvermögen

<input type="checkbox"/> ohne Sehhilfe	links	rechts
<input type="checkbox"/> mit Sehhilfe	links	rechts
Kurzsichtigkeit	<input type="checkbox"/> rechts	<input type="checkbox"/> links
	über 10,0 Dioptrien	
Weitsichtigkeit	<input type="checkbox"/> rechts	<input type="checkbox"/> links
	über 6,0 Dioptrien	
Einfache Stabsichtigkeit	<input type="checkbox"/> rechts	<input type="checkbox"/> links
	über 4,0 Dioptrien	

Urteil:

Sehvermögen

ausreichend nicht ausreichend

2. Farbenunterscheidungsvermögen

Die Farben rot, grün, gelb und blau werden unterschieden nach

Ishihara Hardy-Rand- bei Anwendung mit Sicherheit nicht mit Sicherheit
 Rittler des Anomaloskops

3. Hörvermögen

<input type="checkbox"/> ohne Hörgerät	links	m	rechts	m
<input type="checkbox"/> mit Hörgerät	links	m	rechts	m

Urteil:

Hörvermögen

ausreichend nicht ausreichend

4. Krankheiten oder körperliche Mängel

Anzeichen für sonstige Krankheiten oder körperliche Mängel, die ihn nicht als Schiffsführer geeignet erscheinen lassen,

liegen nicht vor. liegen vor.

Bemerkungen

5. Gesamturteil

Zum Schiffsführer

geeignet. nicht geeignet.

Ort, Datum

(Unterschrift des Arztes)

Einbanddecken 1975

Teil I: 12,— DM (3 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

Teil II: 8,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5 % MwSt. enthalten.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift,
wie in den vergangenen Jahren.

Die Titelblätter und die zeitlichen Übersichten
für Teil I lagen der Nr. 7/1976
und für Teil II der Nr. 4/1976 bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung
des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto
„Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509
oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten
für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.